

Satzung des Vereins

Gartenbahn — Stammtisch — Erfurt e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. der Verein ist eine Interessengemeinschaft für Gartenbahnen & Modellbau und führt den Namen „Gartenbahn - Stammtisch Erfurt e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Beschäftigung und Förderung von Modelleisenbahnen in der Spur der Gartenbahnen, insbesondere der Modellbau von Fahrzeugen, Gebäuden und Anlagen sowie Betrieb derselben.
2. Beratung und Foren über Fragen des Fachgebietes, Abhaltung interner und öffentlicher Veranstaltungen zu Spezialproblemen des Modellbaus.
3. Bau, Unterhaltung und Betrieb einer festen und/oder beweglichen Gleisanlage in den Vereinsräumen und in öffentlichen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Die Mitglieder des Vereins unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig, zum Beispiel bei der Lösung von technischen Problemen an Fahrzeugen und auch privater Anlagen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Personen ab 14 Jahre werden, welche bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins ist auch ohne Mitgliedschaft möglich. Förderer haben auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht; sie können jedoch beratend daran teilnehmen. Die Förderer haben bei der Aufhebung des Vereins oder seiner Auflösung keinen Anspruch auf die von Ihnen eingebrachten Vermögenswerte.
3. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen Interessen, Satzung oder Ansehen des Vereins verstoßen hat, wenn Vereinsvermögen vorsätzlich geschädigt wurden, oder wenn trotz schriftlicher Mahnung ein Beitragsrückstand über den 31. Oktober des jeweiligen folgenden Geschäftsjahres hinaus besteht. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das zur Zeit des Ausscheidens etwa vorhandener Vereinsvermögen.
6. Über die Aufnahme und Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann mit aufschiebender Wirkung die

Mitgliederversammlung angerufen werden deren Entscheidung mit 2/3 Mehrheit endgültig ist.

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung und der schriftlichen Anerkennung der Satzung durch das neue Mitglied.

8. Rechtsansprüche des Vereins gegenüber einem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglied bestehen trotz beendeter Mitgliedschaft weiter fort.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe des Vereins

1. Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Die Organe beschließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters.

§5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vereinsvorstand einzuberufen, (Jahreshauptversammlung), in der Regel findet diese im I. Quartal statt.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen per E-Mail oder durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuladen.

3. der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche per E-Mail oder durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ersatzveranstaltung kann ohne Frist und Form einberufen werden.

6. Bei den Wahlen zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren mindestens einen Kassenprüfer

7. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden. Er kann die Versammlungsleitung im Einzelfall einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer vom Vorsitzenden des Vereins zu bestimmen.

8. Die Wahl des Vereinsvorstandes sowie des Kassenprüfers erfolgt in offener Abstimmung.

9. Eine Versammlung kann auch einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert.

§6 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, einem Beisitzer, dem Kassenprüfer und dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten

Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; maximal jedoch nicht länger als ein Jahr über die Wahlperiode hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

3. Die Wahl leitet der bisherige Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Die Vorstandswahl erfolgt offen. Nach Abgabe von Vorschlägen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wer als Vorstandsmitglied gewählt ist, wobei jedes Mitglied einzeln gewählt wird.

4. Der Vorstand organisiert die monatlichen Treffen, die gemeinsamen Veranstaltungen (zum Beispiel Fahrtage) und die Mitgliederwerbung.

5. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Institutionen, Behörden und anderen Vereinen. Der Vorstand kann hierfür den Vorsitzenden Bevollmächtigen, oder einen Vertreter beauftragen.

6. Der Vorsitzende, oder ein beauftragter Vertreter, fungiert in den einschlägigen Internetforen, zum Beispiel im SpaßBahn- Forum, als Interessenvertreter des Vereins.

7. Für die Veröffentlichungen, Newsletter und Vereinsboten wird der Vorsitzende, oder ein beauftragter Vertreter, durch den Verein autorisiert.

§7 Vertretungsregelung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Während offiziellen Terminen oder Beurkundungen autorisiert der Vorstand, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§8 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Über den Verlauf und den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer abzuzeichnen ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzuschreiben und vom jeweiligen Sitzungsleiter abzuzeichnen.
3. Die Vereinsmitglieder sind auf Wunsch über die Beschlüsse zu informieren bzw. es ist die Einsichtnahme in die vorhandenen Niederschriften zu ermöglichen, und auf der Webseite zu veröffentlichen.

§9 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden §§ der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

§10 Beiträge und Entgelte

1. Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist an das Geschäftsjahr gebunden.

3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen (zum Beispiel bei Bedürftigkeit eines Mitglieds) den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder die Begleichung durch Ratenzahlung zulassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise im 1. Monat des Quartals in bar oder vorzugsweise per Überweisung zu entrichten.
5. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

§11 Vereinsvermögen

1. Alle Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen und das Vermögen des Vereins sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden.
2. Das aus Vereinsmitteln angeschaffte bewegliche Vermögen ist Vereinseigentum. Dem Verein zur Verfügung gestelltes Privateigentum steht der Nutzung aller Mitglieder zur Verfügung, bleibt aber Eigentum des Einbringenden, soweit es nicht verbraucht wurde. Die Veräußerung von Vereinsvermögen kann nur durch 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. das Privateigentum eines ausgeschlossenen Mitglieds ist diesem sofort auszuhändigen, sofern es nicht durch Verarbeitung mit Vereinseigentum vermischt wurde. Eine Aushändigung kann nur dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn diese eine unmittelbar bevorstehende vertraglich gebundene öffentliche Veranstaltung des Vereins gefährden würde. In diesem Falle ist das betreffende Eigentum unverzüglich nach der Veranstaltung auszuhändigen.

§12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einladung gilt §5.
2. Zur Abwicklung der Vereinsauflösung notwendigen Geschäfte werden von der Mitgliederversammlung 3 Liquidatoren ernannt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder an einen Erfurter Verein der Kinder- und Jugendhilfe, der dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung dieses Vereins
am: 10.10.2020
in: Erfurt

In Anwesenheit nachstehender Gründungsmitglieder:
in Druckschrift mit Anschrift Unterschrift siehe Protokoll im internen Bereich